

gung dient, Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne von Sicherungsmaßnahmen erforderlich sein können, wenn der für die Leitung Verantwortliche den Unterhaltspflichtigen rechtzeitig darauf hinweist, oder ob auch dann nur der jeweilige Grundstückseigentümer oder der Eigentümer der Leitung zu Sicherungsmaßnahmen verpflichtet wäre. Denn ein solcher Hinweis ist hier unterblieben. Vielmehr war es umgekehrt so, dass Mitarbeiter des Landesbetriebs Gewässer den Kläger auf die Gefahr für seinen Leitungsabschnitt hinweisen mussten, als die Aach der Leitung schon bedrohlich nahe gekommen war.

2. Im Übrigen wäre es nach der Auffassung des Senats auch dann ermessensgerecht gewesen, auf den Kläger zuzugreifen, wenn der Landesbetrieb Gewässer auch Störer gewesen sein sollte. Denn der Landesbetrieb war zur Vornahme der effektivsten Handlung zur Gefahrenabwehr, der Leitungsverlegung, rechtlich nicht befugt und hätte auch keine Möglichkeit gehabt, den vorangehenden Leitungsabschnitt während der Verlegungsphase abzuschalten. Dem Kläger ist es nicht gelungen, alternative Gefahrenabwehrmaßnahmen aufzuzeigen, die mit den Bestimmungen der Naturschutzverordnung und insbesondere mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des FFH-Gebiets vereinbar gewesen wären (vgl. nochmals den „Steckbrief“ der LUBW zum FFH-Lebensraumtyp 3260, S. 4, wonach Uferbefestigungen aller Art zu den typischen Gefährdungsursachen für den Lebensraum gehören).

Entgegen der Ansicht des Klägers verstößt seine Inanspruchnahme als Zustandsstörer auch nicht gegen die Grenzen dessen, was einem Eigentümer durch eine solche Inanspruchnahme zugemutet werden kann.

Der Kläger beruft sich dazu auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Grenzen der Inanspruchnahme eines Zustandsstörers („Opferposition des Zustandsstörers“, vgl. insbes. BVerfG, Beschl. v. 16.2.2000 – 1 BvR 242/91 u. 1 BvR 315/99 – BVerfGE 102,1). Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG. Der Kläger als Zweckverband ist aber eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit). Seine Mitglieder sind Gemeinden. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ist Gemeinden wegen des personalen Schutzzwecks der Eigentums-garantie eine Berufung auf Art. 14 GG verwehrt (BVerfG, Beschl. v. 8.7.1982 – 2 BvR 1187/80 – BVerfGE 61, 82; BVerwG, Urt. v. 24.11.1994 – 7 C 25.93 – BVerwGE 97, 143; Urt. d. Senats v. 23.1.2013 – 3 S 1409/11 – juris). Es ist nicht ersichtlich, weswegen für einen Zweckverband et-was anderes gelten sollte.

Eine Schranke für die Heranziehung eines Eigentümers als Zustandsstörer ist im Übrigen bisher, soweit ersichtlich, nur bei Grundstückseigentümern angenommen worden und zwar dann, wenn die Befolgung einer Sanierungsan-ordnung eine außergewöhnliche finanzielle Belastung bedeutete. Geht es aber um das Eigentum an einer Leitung, die in Zusammenhang mit einer Abwasserreinigungsan-lage steht, reicht es nicht aus, auf den Verkehrswert des ver-legten Leitungsabschnitts abzustellen, der sicher niedriger gewesen ist, als die angefallenen Verlegungskosten. Viel-mehr muss auf die Fähigkeit, die gesamte Abwasserreini-gungsanlage weiter zu betreiben, abgestellt werden. Inso-wweit ist der Fall vergleichbar mit der Sanierungsanordnung hinsichtlich eines Grundstücks, das in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Gewerbe-betrieb (mit mehreren Grundstücken) steht. Auch dann ist die Obergrenze der Belastbarkeit erst überschritten, wenn die Inanspruchnahme in voller Höhe zur Betriebsaufgabe führen würde (BVerfG, Beschl. v. 16.2.2000, a. a. O., juris-R.dnr. 62; *Würtenberger/Heckmann*, a. a. O., S. 206). Die Gefährdung der Aufgabenerfüllung des Zweckverbands ist schon nicht dargelegt und auch nicht erkennbar.

...

DOI: 10.1007/s10357-013-2534-y

Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei der Auswahl von Vorrangflächen für die Windenergie

BauGB § 1 Abs. 7, § 35 Abs. 1 und 3; VwGO § 47

1. Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei der Auswahl von Vorrangflächen für die Windenergie trifft die Gemeinde eine materiellrechtlich gebotene Dokumentationspflicht.

2. Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

3. Ob eine Konzentrationsflächenplanung der Windenergie substantiell Raum verschafft, kann nicht isoliert anhand von Größenangaben beantwortet werden. Vorzunehmen ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten.

OVG Münster, Urteil vom 1. 7. 2013 – 2 D 46/12.NE –

Die Antragsgegnerin stellte in der 77. Änderung ihres Flächennutzungsplans zwei Vorrangflächen für die Windenergienutzung dar. Eine weitere Vorrangfläche hob sie auf. In der Planbegründung führte die Antragsgegnerin u. a. aus, zur Standortfindung sei das gesamte Stadtgebiet untersucht und nach einheitlichen Kriterien beurteilt worden. Diese Kriterien basierten insbesondere auf Fachgesetzen und dem Windenergie-Erlass. In einem weiteren Planungsschritt würden die potentiell für die Windenergienutzung in Frage kommenden Flächen mit den städtebaulichen Entwicklungszielen abgeglichen. Zur Suchraumfindung habe die Antragsgegnerin fünf Themenkomplexe gebildet. Dies seien die Themenkomplexe „Siedlungsraum“, „Natur und Landschaft“, „Verkehr/Infrastruktur/lineare Flächennutzung“, „Topographie/Geländemorphologie/Erholung“ sowie „Artenschutz/planungsrelevante Arten“. Unter diesen Themenkomplexen würden die jeweiligen Ausschlussflächen sowie die diesen zugeordneten Restriktionsflächen aufgeführt, die sich nicht als Konzentrationszone eigneten. Die Überlagerung aller Ausschluss- und Restriktionsflächen stelle die beigefügte Planzeichnung dar. Im Umkehrschluss verblieben als Zwischenergebnis mehrere Teilflächen unterschiedlicher Größe, die von keiner der angeführten Ausschluss- oder Restriktionskriterien berührt würden. Die Überlagerung aller Ausschluss- und Restriktionskriterien der fünf Themenkomplexe fließe in die Planzeichnung „Übersichtsplan konfliktarme Bereiche“ ein. Flächen, die nicht von den Ausschluss- und Restriktionskriterien der Themenkomplexe 1 bis 5 erfasst seien, jedoch eine Mindestgröße von 30 ha unterschritten, würden als ungeeignet eingestuft, sofern sie nicht mit unmittelbar benachbarten Teilflächen räumlich sinnvoll arrondierbar seien und damit in der Summe mehr als 30 ha ergäben. Als Ergebnis dieses Planungs- und Auswahlprozesses verblieben als „konfliktarme Suchbereiche“ insgesamt vier Räume mit Suchbereichscharakter im gesamten Stadtgebiet. Davon würden nach Abwägung des Für und Wider zwei als Windkonzentrationszonen dargestellt. Insgesamt ergebe sich eine Größe der Konzentrationszonen von 269 ha mit einem Anteil von ca. 51 % an der im gesamten Stadtgebiet vorhandenen Potentialfläche. Diese betrage 524 ha (Summe der Suchbereiche größer als 30 ha). Die Antragstellerin plant die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen. Ihr Normenkontrollantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Der Antrag ist zulässig (dazu I.) und begründet (dazu II.).

I. Der Antrag ist zulässig.

Er ist analog § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO statthaft.

Möglicher Gegenstand einer statthaften prinzipialen Normenkontrolle gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO analog ist auch (dann allerdings allein) die in den Darstellungen des Flächennutzungsplans zum Ausdruck kommende planerische Entscheidung der Gemeinde, mit der Ausweisung von Flächen für privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 6 BauGB die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an Standorten außerhalb der ausgewiesenen Flächen eintreten zu lassen, vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013 – 4 CN 1.12, NuR 2013, 417, R.dnr. 10 ff., und vom 26.4.2007 – 4 CN 3.06, NuR 2007, 553, R.dnr. 13 ff.

...

II. Der Antrag ist auch begründet.

Die 77. Änderung des Flächennutzungsplans der Antragsgegnerin zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie ist unwirksam.

Sie verstößt gegen das Gebot gerechter Abwägung aus § 1 Abs. 7 BauGB, weil sie in zweifacher Hinsicht an einem beachtlichen Abwägungsfehler leidet.

Das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte Gebot, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, setzt neben einer sachgerechten Entscheidung voraus, dass in die Abwägung all das an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Unbeachtlich sind Belange (nur), wenn sie für die Gemeinde bei der Entscheidung über den Plan nicht erkennbar waren oder wenn sie keinen städtebaulichen Bezug haben, geringwertig oder makelbehaftet oder solche sind, auf deren Fortbestand kein schutzwürdiges Vertrauen besteht, vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 9. 4. 2008 – 4 CN 1.07, BVerwGE 131, 100 = juris, Rdnr. 22.

Des Weiteren darf die Bedeutung der Belange nicht verkannt und der Ausgleich zwischen den von der Planung betroffenen Belangen nicht in einer Weise vorgenommen werden, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis schon dann genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Gegen diese Abwägungsgrundsätze hat die Antragsgegnerin bei der 77. Änderung verstoßen.

Soll eine planerische Entscheidung die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auslösen – hiernach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist –, verlangt das Abwägungsgebot die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die gemeindliche Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten, vgl. BVerwG, Urt. v. 13. 12. 2012 – 4 CN 1.11, NuR 2013, 270, Rdnr. 9, vom 13. 3. 2003 – 4 C 3.02, NuR 2003, 615, und vom 17. 12. 2002 – 4 C 15.01, NuR 2003, 365.

Dieses Ziel hat die Antragsgegnerin bei der Entscheidung über die 77. Änderung unter zweierlei Aspekten verfehlt. Zum einen hat die Antragsgegnerin in beachtlicher Weise abwägungsfehlerhaft nicht zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen. So konnte sie nicht angemessen abwägend entscheiden, ob sie der Windenergienutzung im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzepts für den Außenbereich des Stadtgebiets substantiell Raum gibt (dazu 1.). Zum anderen hat die Antragsgegnerin auch aus von 1. unabhängigen Gründen nicht fehlerfrei abgewogen, ob die 77. Änderung der Windenergie substantiell Raum verschafft, weil der von ihr dazu ausschließlich angelegte Flächenvergleichsmaßstab „dargestellte Vorrangfläche versus gesamte Potentialfläche“ zu einseitig ist (dazu 2.).

1. a) Es ist ein Fehler im Abwägungsvorgang, dass die Antragsgegnerin bei der Ausarbeitung der Standortzuweisung nicht zwischen harten und weichen Tabuzonen differenziert hat.

aa) Die Ausarbeitung des Planungskonzepts für die Darstellung von Konzentrationszonen vollzieht sich abschnittsweise. In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als Tabuzonen zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in harte und weiche untergliedern. Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung

von Gemeindegebietsteilen, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung schlechthin ungeeignet sind. Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden dagegen Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Potentialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind dann in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d. h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird, vgl. BVerwG, Urt. v. 11. 4. 2013 – 4 CN 2.12, NuR 2013, 489, Rdnr. 5 ff., und vom 13. 12. 2012 – 4 CN 1.11, NuR 2013, 270, Rdnr. 10; Beschl. v. 15. 9. 2009 – 4 BN 25.09, juris, Rdnr. 7.

Auf der ersten Stufe des Planungsprozesses muss sich die Gemeinde zunächst den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren. Bei den harten Tabuzonen handelt es sich um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erforderlich ist ein Bauleitplan auch etwa dann, wenn seiner Verwirklichung auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Wege stehen. Harte Tabuflächen sind demnach einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen. Demgegenüber sind weiche Tabuzonen zu den Flächen zu rechnen, die einer Berücksichtigung im Zuge der Abwägung zugänglich sind. Zwar dürfen sie anhand einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen. Dies ändert aber nichts daran, dass sie keine eigenständige Kategorie im System des Rechts der Bauleitplanung bilden, sondern der Ebene der Abwägung zuzuordnen sind. Sie sind disponibel, was sich daran zeigt, dass städtebauliche Gesichtspunkte hier nicht von vornherein vorrangig sind und der Plangeber die weichen Tabuzonen einer erneuten Betrachtung und Bewertung unterziehen muss, wenn er als Ergebnis seiner Untersuchung erkennt, dass er für die Windenergienutzung nicht substantiell Raum schafft. Seine Entscheidung für weiche Tabuzonen muss der Plangeber rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er – anders als bei harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Diese Forderung ist mit dem schlussendlichen Abwägungsparameter rückgekoppelt, dass, je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen am Ende ausfallen, umso mehr das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen ist, vgl. BVerwG, Urt. v. 11. 4. 2013, a. a. O., juris, Rdnr. 6, vom 13. 12. 2012 – 4 CN 1.11, NuR 2013, 270, Rdnr. 11 ff., und vom 20. 5. 2010 – 4 C 7.09, BVerwGE 137, 74 = juris, Rdnr. 45, Beschl. v. 15. 9. 2009, a. a. O., juris, Rdnr. 7, Urt. v. 24. 1. 2008 – 4 CN 2.07, juris, Rdnr. 15; OVG Münster, Urt. v. 20. 11. 2012 – 8 A 252/10, NuR 2013, 146, Rdnr. 52.

Diese Maßgaben hat die Antragsgegnerin bei der Darstellung der Konzentrationszonen durch die 77. Änderung nicht beachtet.

Es ist schon aus sich heraus abwägungsfehlerhaft, dass die Antragsgegnerin entgegen der sie insofern treffenden Dokumentationspflicht keine Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen dokumentiert hat, obwohl diese in der spezifischen vorliegenden Planungssituation mate-

riell-rechtlich geboten ist, vgl. zur rechtserheblichen Selbständigkeit der Dokumentationspflicht der Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen auch BVerwG, Urt. v. 11. 4. 2013, a. a. O., juris, Rdnr. 5f.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 16. 5. 2013 – 12 LA 49/12, juris, Rdnr. 41; in OVG Lüneburg, Urt. v. 22. 11. 2012 – 12 LB 64/11, NuR 2013, 196, war dies noch nicht so erkannt worden.

Infolgedessen konnte die Antragsgegnerin sich bei der Abwägung, Standortfindung und Standortzuweisung nicht bewusst machen, welche der von ihr herangezogenen Kriterien zur Ermittlung des Suchraums zu einem § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB zuzuordnenden Ausscheiden von Gemeindeflächen für die Windenergienutzung von vornherein und auf Dauer führen würden (harte Tabuzonen). Die Antragsgegnerin konnte sich gleichfalls nicht abwägungsgerecht bewusst machen, welche der vorab ausgeschiedenen Flächen (als weiche Tabuzonen) der Abwägung im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB zuzuschlagen sein würden. So blieb im Unklaren, ob und in welchem Umfang bereits auf der ersten Stufe des Planungsprozesses, in der Phase der Suchraumfindung, abwägerische Entscheidungen gefordert waren. Damit konnte die Antragsgegnerin auch ihre (weitere) Abwägung über die Auswahl und den Zuschnitt von Konzentrationszonen im Rahmen der zweiten Planungsphase nicht rechtmäßig steuern und nicht hinreichend präzise, schlüssig-ausgewogen entscheiden, ob sie der Windenergie im Wege der 77. Änderung substantiell Raum verschafft.

Vielmehr hat die Antragsgegnerin die in der Planbegründung aufgeführten „Themenkomplexe zur Suchraumfindung“ trotz ihrer Heterogenität genauso wie die ausgewählten diversen disparaten Ausschluss- und Restriktionsflächen als gleichwertig nebeneinandergestellt. In der Planbegründung heißt es dazu, zur Standortfindung von Flächen mit Konzentrationscharakter werde das gesamte Gemeindegebiet untersucht und „nach einheitlichen Kriterien“ beurteilt. Diese Kriterien basierten – so die Antragsgegnerin – einerseits auf fachgesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BauGB, dem BImSchG und dem BNatSchG). Andererseits ergäben sie sich aus den „Grundsätzen für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ – dem Windenergie-Erlass 2005 – sowie „aus den Vorgaben, die sich aus der Rechtsprechung zur Gesamthematik ‚Windenergienutzung‘ ableiteten“. Weiterhin – so fährt die Antragsgegnerin fort – würden alle wesentlichen Planvorgaben berücksichtigt, die sich aus den verschiedenen beachtlichen Rahmen- und Fachplanungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bauleitpläne, Landschaftspläne, ordnungsbehördliche Verordnungen, Schutzgebietsfestsetzungen etc.) erschlossen. Entsprechendes gelte für nutzungsrelevante Parameter wie u. a. Windhöflichkeit und Netzanbindungsmöglichkeiten. Diese – auch in den der Planbegründung beigelegten kartographischen Planzeichnungen der Ausschluss- und Restriktionsflächen – nicht unterscheidende und nicht weiter erläuternde Aufzählung potentiell harter, meistens aber – dazu sogleich weiter unten – regelmäßig weicher rechtlicher wie tatsächlicher Flächenfindungsparameter ließ für die Antragsgegnerin eine für sie selbst transparente präzise Rechtsprüfung entweder am Maßstab des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB oder am Maßstab des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zu. Ein wesentlicher Teil des Abwägungsvorgangs hinsichtlich der Standortfindung und -zuweisung für die Windenergie musste dadurch defizitär bleiben.

Es liegt auch nicht anderweitig evident auf der Hand, dass die Antragsgegnerin unbeschadet der unterbliebenen – rechtlich jedoch gebotenen – expliziten Dokumentation zwischen harten und weichen Tabuzonen klar unterschieden und sie sich diese Unterscheidung auch bei der Beschlussfassung vor Augen geführt hätte. Abgesehen davon, dass die Antragsgegnerin ihre Themenkomplexe in den nachfolgenden Gerichtsverfahren durchgängig als hart klassifiziert – auch dazu sogleich unten –, gibt die Planbegründung für eine derartiges Offensichtlichkeitsurteil

nichts her. Unter dem Rubrum der einzelnen Themenkomplexe bringt die Antragsgegnerin sowohl Erwägungen, die eine abwägende Färbung haben, als auch Erwägungen, die sich nicht anders als indisponibel verstehen lassen. Beispielsweise hierfür seien die Überlegungen zum „Themenkomplex Siedlungsraum“ angeführt. Die angesetzten Mindestabstände (Restriktionsflächen) um die Siedlungsräume (Ausschlussflächen) behandelt die Antragsgegnerin bei der Flächensuche starr. Der Passus etwa, die Schutzabstände dienen der Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse und wegen des nutzungsbedingten Schutzbedürfnisses sei ein gewisser Abstand erforderlich, mag dagegen (vorgezogene) abwägende Elemente beinhalten. Eine genaue (rechtliche) Zuordnung der Tabukriterien wird angesichts dessen im Ansatz nicht deutlich.

bb) Da es an der in der gegebenen Planungslage – wie erwähnt – aus materiell-rechtlichen Gründen zu verlangenden Dokumentation der Abwägungskriterien „harte oder weiche Tabuzonen“ fehlt und bereits daraus selbstständig tragend ein Abwägungsfehler resultiert, kommt es nicht mehr entscheidungserheblich darauf an, ob die Antragsgegnerin die „Themenkomplexe zur Suchraumfindung“ der Sache nach sämtlich als harte Suchkriterien behandeln durfte. Unter dieser Prämisse könnte eine Dokumentationspflicht sich unter Umständen zumindest relativieren.

Darauf will die Antragsgegnerin hinaus, weshalb übrigens die gegenteilige Hypothese, die Antragsgegnerin habe evident nur mit weichen Tabukriterien operieren wollen bzw. dürfen, nicht in Betracht zu ziehen ist. Gegen diese Annahme von weichen Kriterien spricht auch die Aussage in der Planbegründung, unter den „Themenkomplexen zur Suchraumfindung“ würden die den jeweiligen Ausschlussflächen zugeordneten Restriktionsflächen aufgeführt, die sich als Standorte einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung nicht eigneten. Stützen lässt sich der Ansatz der Antragsgegnerin – nur harte Tabukriterien – auch auf die Aussage in der Planbegründung, auf der abschließenden Planungsstufe würden die Suchbereiche nach weiteren Teilaspekten, die der planerischen Abwägung unterlägen, auf ihre Eignung als Konzentrationszone für die Windenergienutzung untersucht. Dies lässt allein den Schluss zu, auf der vorherigen Stufe der Flächenauswahl habe die Antragsgegnerin keine für die Flächensuche relevante Abwägung durchgeführt. Folgerichtig fokussiert sich die „Findung geeigneter“ Suchbereich der Antragsgegnerin dann auch auf die in der Planzeichnung Blatt Nr. 8 dargestellten „konfliktarmen Bereiche“, die nach Abzug der übereinandergelegten Ausschluss- und Restriktionsflächen im Gemeindegebiet als Potentialflächen für die Windenergie übrigbleiben.

Die vorgenannte Sichtweise der Antragsgegnerin, sie habe lediglich „harte“ Flächenfindungsleitlinien herangezogen und heranziehen dürfen, ist aber in der Sache in wesentlicher Hinsicht unzutreffend, was wiederum selbstständig tragend in einen Abwägungsfehler mündet. Insbesondere die Suchkriterien „Siedlungsraum“, „Natur und Landschaft“ und „Artenschutz“ können in der konkreten Planungssituation nicht von vornherein und ohne Weiteres durchgängig zur Annahme harter Tabuzonen führen, in denen eine Windenergienutzung nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB schlechterdings nicht stattfinden kann bzw. darf. Dasselbe gilt für die darüber hinaus aus der Flächenfindung als prinzipiell ungeeignet ausgeklammerten isolierten, d. h. nicht arrondierungsfähigen Suchbereiche unterhalb einer Mindestgröße von 30 ha. Auch in Bezug auf diese Mindestgröße deutet die Planbegründung eher darauf, dass die Antragsgegnerin dieses Kriterium entgegen ihrem Vortrag in der mündlichen Verhandlung als hartes Tabukriterium und nicht als der Abwägung zugängliches weiches aufgefasst hat.

Bei der Annahme harter Tabuzonen ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Die Gemeinde muss im Blick be-

halten, dass eine von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sanktionierte Vollzugsunfähigkeit der Konzentrationszonenplanung i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – in harten Tabuzonen – nur dann gerechtfertigt ist, wenn das angenommene – zur harten Tabuzone leitende – tatsächliche oder rechtliche Hindernis für die Realisierung der Planung nicht noch absehbar auf einer nachfolgenden Zulassungsebene überwunden werden kann, es also zwangsläufig und auf Dauer eintreten wird, vgl. dazu etwa BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, a. a. O., juris, Rdnr. 17 und Rdnr. 20 (speziell im Hinblick auf die Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Befreiungsmöglichkeiten bei der Darstellung von Vorrangzonen für Windkraftanlagen); dies betont auch OVG Koblenz, Urt. v. 16.5.2013 – 1 C 11003/12, juris, Rdnr. 43 ff. mit dem Hinweis auf die Abweichungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 BNatSchG; ähnlich im Ansatz OVG Berlin, Urt. v. 24.2.2011 – OVG 2 A 2.09 –, NuR 2011, 794 = juris, Rdnr. 62 und Rdnr. 64 (Vorinstanz zu BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, a. a. O., juris).

Diese Rechtsfolge ist schon allgemein in der Bauleitplanung tendenziell selten. Speziell bei der Flächennutzungsplanung ist sie aber im Ausgangspunkt auch aus weitergehenden Gründen die – wenn auch durch die unmittelbar wirkende positive wie negative Standortzuweisungsentcheidung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB relativierte – Ausnahme. Denn der Flächennutzungsplan weist grundsätzlich ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das noch auf Verfeinerung auf nachgelagerter Planungs- und Einzelzulassungsebene angelegt ist, vgl. allgemein zum Charakter von Flächennutzungsplänen: BVerwG, Urt. v. 18.8.2005 – 4 C 13.04, BVerwGE 124, 132 = juris, Rdnr. 31 ff., Beschluss vom 12.2.2003 – 4 BN 9.03, juris, Rdnr. 4, Urt. v. 11.3.1988 – 4 C 56.84, juris, Rdnr. 19.

Mit dieser generellen Charakteristik von Flächennutzungsplänen lassen sich auch Vorrangflächen/Konzentrationszonen für die Windenergie beschreiben, deren Ausnutzung erst durch Bebauungspläne und/oder Genehmigungen im Einzelnen weiter ausgestaltet wird. Auf diesen konkreteren Zulassungsebenen können eventuelle Verwirklichungshindernisse meistens durch die dort zur Verfügung stehenden rechtlichen (Fein-)Steuerungsinstrumente ausgeräumt werden.

Aufbauend auf diese Gedanken werden zu den harten Tabuzonen eines Gemeindegebiets regelmäßig nur Flächen mit offensichtlich zu geringer Windhöffigkeit, besiedelte Splittersiedlungen im Außenbereich als solche, zusammenhängende Waldflächen, Verkehrswege und andere Infrastrukturanlagen selbst, strikte militärische Schutzbereiche, Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) und gesetzlich geschützte Biotop (§ 32 BNatSchG) zählen können. Darüber hinaus können unter Umständen je nach Planungssituation wohl Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) sowie Natura 2000-Gebiete (§ 31 ff. BNatSchG; FFH-Gebiete) als harte Tabuzonen behandelt werden, vgl. zum Ganzen OVG Münster, Urt. v. 20.11.2012, a. a. O., juris, Rdnr. 54; OVG Berlin, Urt. v. 24.2.2011, a. a. O., juris, Rdnr. 62 f.; mit etwas anderem Akzent bei den FFH-Gebieten auch OVG Koblenz, Urt. v. 16.5.2013, a. a. O., juris, Rdnr. 43 ff.

Von dieser (restriktiven) rechtlichen Basis aus kann die Antragsgegnerin sich nicht darauf zurückziehen, sie habe bei der Bestimmung der Restriktionsflächen gezielt exklusiv mit harten Tabuzonen gearbeitet und ihre Suchkriterien dabei auch rechtlich korrekt als harte, indisponible eingeordnet.

(1) Dies gilt zuerst für die immissionsschutzrechtlich motivierten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, welche die Antragsgegnerin als Ausschluss- und Restriktionsflächen in ihre Flächenauswahl aufgenommen hat.

Immissionsschutzrechtlich begründete Mindestabstände zu Siedlungsbereichen sind in der Regel dem Spektrum

weicher Tabuzonen zuzurechnen, jedenfalls wenn sie zumindest auch der Verwirklichung des Vorsorgegrundsatzes des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG dienen. Immissionsschutzrechtlich bedingte harte Tabuzonen können nur ausnahmsweise solche Flächen sein, in denen der Betrieb von Windkraftanlagen absehbar unüberwindbar – zwangsläufig und auf Dauer – zum Nachteil der Nachbarschaft gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG – oder gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme – verstoßen wird. Um dies festzustellen, kann die Gemeinde nicht regelhaft pauschal auf Mindestabstände zu Siedlungsflächen zurückgreifen und diese als harte Tabuzonen klassifizieren. Mindestabstände als solche sagen über die konkrete immissionsschutzrechtliche Realisierbarkeit einer Windenergienutzung in der Regel nichts Entscheidendes aus, vgl. insoweit OVG Koblenz, Urt. v. 16.5.2013, a. a. O., juris, Rdnr. 38; VGH München, Beschl. v. 21.1.2013 – 22 CS 12.2297, juris, Rdnr. 24; OVG Berlin, Urt. v. 24.2.2011, a. a. O., juris, Rdnr. 65.

Die Antragsgegnerin ist jedoch von dem Gegenteil ausgegangen. Wie aus der Planbegründung hervorgeht, hat die Antragsgegnerin Siedlungsflächen als Ausschlussflächen definiert und um diese in Anlehnung an den Windenergie-Erlass Mindestabstände als (harte) Restriktionsflächen gelegt (...). Namentlich zu den Abständen von 700 m in Hauptwindrichtung und 400 m in Nebenwindrichtung um Wohnbauflächen, Mischbauflächen und „Siedlungsstrukturen“ hat die Antragsgegnerin dargelegt, diese würden für alle der genannten Siedlungsbereiche angesetzt, weil die Empfindlichkeit gegenüber windkraftanlagenspezifischen Immissionen in allen diesen Kategorien ähnlich sei. Damit bewegt sich die Antragsgegnerin im Bereich der Immissionsvorsorge zur – ausdrücklich angestrebten – vorfeldartigen Konfliktvermeidung und zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Dass in den angelegten Restriktionsflächen eine Windenergienutzung jedoch absehbar zwingend auf Dauer nicht nachbarrechtskonform gelingen kann, folgt daraus nicht. Entsprechendes greift Platz für die generalisierten Restriktionsflächenabstände um die Ausschlussflächen Sonderbauflächen, gewerbliche Bauflächen und Außenbereichsbebauung/ Einzelgehöfte/ Einzelhäuser, vgl. im Übrigen zur Kritik an schematischer auf die konkrete Planungssituation übertragenen Mindestabständen: BVerwG, Urt. v. 24.1.2008 – 4 CN 2.07, juris, Rdnr. 16.

(2) Parallel zum Vorstehenden durfte die Antragsgegnerin die Ausschluss- und Restriktionsflächen in den „Themenkomplexen Natur und Landschaft“ sowie „Artenschutz/planungsrelevante Arten“ nicht unterschiedslos als harte Tabuzonen handhaben.

Genauso wenig wie immissionsschutzrechtlich generierte Mindestabstände um Siedlungsgebiete kann die planende Gemeinde Sicherheitsabstände etwa um FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete pauschal – aus Vorsorgegründen – als harte Tabuzone qualifizieren, vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 16.5.2013, a. a. O., juris, Rdnr. 48 f.; OVG Lüneburg, Urt. v. 22.11.2012, a. a. O., juris, Rdnr. 42 (zum „zweispurigen“ Vorgehen bei der Einordnung von Vogelschutzgebieten).

Des Weiteren muss die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windkraft nicht notwendigerweise auf Dauer an rechtlichen Hindernissen scheitern, wenn sie planungsrelevante geschützte Tierarten berührt. Weder ist der Flächennutzungsplan für sich genommen eine Tathandlung i. S. d. Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG, was mit seiner oben angesprochenen grobmaschigen rechtlichen Struktur zusammenhängt, vgl. insoweit auch OVG Münster, Urt. v. 4.7.2012 – 10 D 47/10.NE, juris, Rdnr. 60, noch begründen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG losgelöst davon ohne weitere Zwischenschritte die Vollzugsunfähigkeit des Flächennutzungsplans. Die Gemeinde kann – wie auch sonst in der Bauleitplanung – auch bei der Darstellung von Vorrangflächen für die Windenergie

in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. § 45 Abs. 7 BNatSchG bietet dafür eine Ausnahmemöglichkeit, § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiungsmöglichkeit, vgl. in diesem Zusammenhang nochmals BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, a. a. O., juris, Rdnr. 20; OVG Münster, Urt. v. 4.7.2012, a. a. O., juris, Rdnr. 60.

All dies steht der Behandlung der „Themenkomplexen Natur und Landschaft“ und „Artenschutz/planungsrelevante Arten“ als harte Tabuzonen entgegen.

Ist bereits die allgemeine, vorbehaltlose Festlegung von Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten und von Biotopen als strikte Ausschlussflächen problematisch, wenn man – wie die Antragsgegnerin – nicht die jeweiligen potentiellen Ausnahme- und Befreiungsinstrumente (auch etwa gemäß § 62 Abs. 2 LG NRW hinsichtlich Biotopen) mitbedenkt, so funktioniert jedenfalls die pauschale Inrechnungstellung verschiedener Mindestabstände als Restriktionsflächen (...) nicht als harte, nicht wegwägbar Orientierungshilfe für eine Tabuzone. Die Antragsgegnerin bewegt sich auch hier rein im Feld der Konfliktvorsorge, das bei § 1 Abs. 7 BauGB zum Tragen kommt, nicht bei § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Im Hinblick auf die planungsrelevanten Arten (...) hat die Antragsgegnerin weder dargelegt noch ist anderweit ersichtlich, inwiefern bereits durch die Darstellung von Konzentrationszonen der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG absehbar zwangsläufig verwirklicht würde bzw. ob für alle oder einzelne der zugrunde gelegten Ausschluss- und Restriktionsflächen eine Ausnahme- oder Befreiungslage gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG/§ 67 Abs. 2 BNatSchG bestehen kann. Statt dessen hat die Antragsgegnerin sich „zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konfliktpotentialen“ im Wesentlichen an den fachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2007 ausgerichtet, die das LANUV NRW als „Stand der Technik“ akzeptiert habe. Auch wenn dieser Ansatz für sich genommen als Eingabedatum für die Abwägung methodisch korrekt sein kann, berechtigt er nicht dazu, diese Empfehlungen als unabdingbare Ausschlussparameter für die Skizzierung von Vorrangflächen für die Windkraft zu implementieren. In gewisser Weise betreibt die Antragsgegnerin auch hier Konfliktvorsorge, was sie aber zur Feststellung § 1 Abs. 3 BauGB zuzuordnender artenschutzrechtlicher Unvereinbarkeiten auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht befugt. Vielmehr sind diese artenschutzrechtlichen Belange (nur) Teil der Abwägung der Flächenfindung.

(3) Schließlich durfte die Antragsgegnerin nicht die von ihr ermittelten nicht arrondierungsfähigen „konfliktarmen Bereiche“ unterhalb einer Mindestgröße von 30 ha als harte Tabuzonen klassifizieren.

Dass die Antragsgegnerin das Mindestgrößenkriterium als weiches angesehen hat, lässt sich der Planbegründung nicht entnehmen. Auch wenn in die Bestimmung der 30 ha-Grenze möglicherweise auch im Vorfeld abwägende Überlegungen eingeflossen sind wie die Erwägungen zum Flächenbedarf einer wirtschaftlich zu betreibenden Windkraftanlage, scheidet die Planbegründung aus ihrer Sicht zu kleine und isolierte Standorte andererseits von vornherein und ausnahmslos als „ungeeignet“ aus der Flächensuche aus. Dies ist das Kennzeichen einer harten Tabuzone.

Zwar können Mindestgrößen in die Flächensuche für Konzentrationszonen grundsätzlich eingestellt werden, weil die Windenergienutzung unterhalb einer bestimmten Mindestgröße ineffizient sein kann, vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 20.5.2010, a. a. O., juris, Rdnr. 28; OVG Bautzen, Urt. v. 10.11.2011 – 1 C 17/09, juris, Rdnr. 56; OVG Lüneburg, Urt. v. 9.10.2008 – 12 KN 35/07, juris, Rdnr. 22.

Allerdings durfte die Antragsgegnerin die von ihr angesetzte Mindestgröße in der gegebenen Planungssituation nicht wie ein hartes Ausschlusskriterium in Rechnung stel-

len. Es mag sein, dass ein Windkraftanlagenstandort – wie die Antragsgegnerin annimmt – bei einem mittleren Rortordurchmesser von 70 m und bei bestimmten Mindestabständen der Windkraftanlagen voneinander regelmäßig einen Flächenbedarf von 10 ha hat, vgl. dazu auch OVG Magdeburg, Urt. v. 26.10.2011 – 2 L 6/09, NuR 2012, 196.

Dies allein trägt aber noch nicht die Entscheidung, verbliebene nicht integrierte Suchbereiche von vornherein – als abwägungsfest, d. h. einer Abwägung nicht zugänglich – auszuschließen, die nach dieser Rechnung höchstens drei Windkraftanlagen Platz bieten würden. Die Antragsgegnerin nimmt damit in der Gestalt harter Tabuzonen eine verkappte Abwägungsentscheidung vorweg, weil die Ausklammerung dieser Bereiche nach der Planbegründung von der – abwägenden – Erwägung ausgeht, auf der vorbereitenden Bauleitplanungsebene solle einerseits der Flächenverbrauch so gering wie möglich gehalten und andererseits einer übermäßigen Standortverdichtung einzelner Windkraftanlagen innerhalb einer Konzentrationszone vorgebeugt werden. Auf diese Weise verschließt die Antragsgegnerin sich weiteren abwägungsrelevanten Gesichtspunkten, die sie wägen müsste, um angemessen entscheiden zu können, ob sie der Windenergienutzung in ihrem Gemeindegebiet substantiell Raum offenhält. Dazu zählt die Frage, ob es angesichts der verbleibenden (wenigen) Suchbereiche in ihrem Stadtgebiet notwendig sein könnte, auch kleinere isolierte Flächen als Vorrangflächen bereitzuhalten, in denen gegebenenfalls mehr als drei Windkraftanlagen unterhalb einer festzulegenden Maximalhöhe gebaut und wirtschaftlich betrieben werden könnten. Diesen Schritt zurück in die Abwägung geht die Antragsgegnerin mit den „konfliktarmen Bereichen“, die kleiner als 30 ha sind, nicht und zieht ihn auch nicht in Betracht.

b) Der Fehler im Abwägungsvorgang ist gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB beachtlich.

Gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuchs für die Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans nur beachtlich, wenn entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist. § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB sieht vor, dass Fehler im Abwägungsvorgang nur erheblich sind, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Ein Fehler im Abwägungsvorgang ist offensichtlich, wenn er auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und ohne Ausforschung der Mitglieder des Rats über deren Planungsvorstellungen für den Rechtsanwender erkennbar ist. Er ist auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Falls die konkrete Möglichkeit besteht, dass ohne den Mangel die Planung anders ausgefallen wäre, vgl. etwa BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, a. a. O., juris, Rdnr. 16, m. w. N.

Beides ist der Fall. Dass die Antragsgegnerin die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen nicht dokumentiert hat, ist – wie gezeigt – objektiv unter Auswertung der Aufstellungsvorgänge feststellbar. Ebenso ist objektiv feststellbar, dass die von der Antragsgegnerin verwendeten Suchkriterien im Wesentlichen die Annahme harter Tabuzonen der Sache nach nicht tragen. Diese Fehler sind auf das Abwägungsergebnis offensichtlich von Einfluss gewesen, weil die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Antragsgegnerin mehr oder größere Vorrangflächen für die Windenergienutzung dargestellt hätte, wenn sie sich die Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen vor Augen geführt hätte. Sie wäre dann womöglich zu dem Resultat gelangt, dass der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet mehr Platz eingeräumt werden muss,

damit die Forderung der substantiellen Raumverschaffung erfüllt wird.

c) Die Antragstellerin hat den Fehler im Abwägungsvorgang innerhalb der – hier entsprechend § 31 Abs. 3 VwVfG NRW zu berechnenden – Jahresfrist des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit dem Rügeschreiben vom 7.5.2012 hinreichend substantiiert gegenüber der Antragsgegnerin geltend gemacht.

Der Rügende genügt den Substantiierungsanforderungen des § 215 Abs. 1 BauGB, wenn er den gerügten Mangel konkret und substantiiert darlegt. Die Darstellung des maßgebenden Sachverhalts durch ihn soll der Gemeinde begründeten Anlass geben, auf der Grundlage der Geltendmachung des Fehlers zu prüfen, ob sie in eine Fehlerbehebung in einem ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eintreten soll. Das schließt eine nur pauschale Rüge aus, vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.1.2012 – 4 BN 35.11, juris, Rdnr. 4, und vom 8.5.1995 – 4 NB 16.95, juris, Rdnr. 9; OVG Münster, Urt. v. 7.7.2011 – 2 D 137/09.NE, juris, Rdnr. 56.

Das Rügeschreiben der Antragstellerin vom 7.5.2012 geht über eine bloß pauschale Rüge hinaus. Zwar benennt die Antragstellerin den Fehler im Abwägungsvorgang wegen der mangelnden Dokumentation harter und weicher Tabuzonen nicht ausdrücklich und punktgenau. Dies nimmt der Rüge aber nicht ihre hinreichende Substantiiertheit. Die Antragstellerin spricht – als nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB beachtlichen Fehler im Abwägungsvorgang – an, dass die Antragsgegnerin bei der Flächenfindung zu restriktiv vorgegangen sei und mehrere Abwägungsfehler begangen habe. Dabei kommt die Antragstellerin unter dem treffenden Gesamtstichwort „Substantielle Chance für die Windenergie“ ausführlich auf die Mindestgröße der Flächen sowie auf die Auswahlkriterien der Antragsgegnerin zu sprechen. Auch der Aspekt der harten und weichen Tabuzonen wird in diesem Kontext genannt. Dies reicht aus, um der Antragsgegnerin einen konkreten Anstoß für die Überprüfung zu geben, an welchen Stellen die 77. Änderung fehlerhaft und nachbesserungsbedürftig sein könnte.

2. a) Des Weiteren ist ein beachtlicher Fehler im Abwägungsvorgang darin zu sehen, dass die Antragsgegnerin die Frage, ob die 77. Änderung der Windenergie in ihrem Gemeindegebiet substantiell Raum gibt, zuletzt allein anhand eines Vergleichs der von ihr ermittelten Potentialfläche von 524 ha mit der Größe der letztlich von ihr dargestellten Konzentrationszonen von insgesamt 269 ha beantwortet hat.

Zum einen ist dies – folgerichtig – abwägungsfehlerhaft, weil schon die Flächenfindung – wie unter 1. dargestellt – fehlerhaft war. Wegen der unterbliebenen bzw. im Kern rechtlich nicht haltbaren Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen konnte die Antragsgegnerin nicht angemessen entscheiden, ob sie der Windkraft genug Raum zur Verfügung stellt. Daran zeigt sich auch nochmals die Offensichtlichkeit dieses Fehlers und seine Beachtlichkeit gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB.

Zum anderen führt das von der Antragsgegnerin für die Letztbewertung der „substantiellen Chance für die Windenergie“ zugrunde gelegte Kriterium eines Flächenvergleichs der potentiell für die Windenergie geeigneten Flächen auch isoliert betrachtet auf einen Abwägungsfehler.

Ein allgemein verbindliches Modell für die Frage, anhand welcher Kriterien sich beantworten lässt, ob eine Konzentrationsflächenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für die Nutzung der Windenergie in substantieller Weise Raum schafft, gibt es nicht. Vielmehr ist diese Entscheidung den Tatsachengerichten nach den Umständen des Einzelfalls und örtlichen Gegebenheiten vorbehalten, die in eine Gesamtbetrachtung eingehen müssen. Verschiedene Herangehensweisen kommen dafür in Betracht (z. B. Betrachtung der Zahl und der Größe der Fläche, der Anzahl und der

Energiemenge der Windkraftanlagen). Fest steht aber, dass sich diese Frage nicht ausschließlich nach dem Verhältnis zwischen der Größe der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationsfläche und der Größe derjenigen Potentialflächen beantworten lässt, die sich nach Abzug der harten Tabuzonen von der Gesamtheit der gemeindlichen Außenbereichsflächen ergibt. Größenangaben sind isoliert betrachtet als Kriterium ungeeignet, vgl. BVerwG, Urt. v. 13.12.2012, a. a. O., juris, Rdnr. 18 f.; siehe im Übrigen zu den in Frage kommenden Entscheidungskriterien im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung: BVerwG, Urt. v. 20.5.2010, a. a. O., juris, Rdnr. 28, Beschlüsse vom 22.4.2010 – 4 B 68.09, juris, Rdnr. 6 f., und vom 29.3.2010 – 4 BN 65.09, juris, Rdnr. 5 ff.

So (einseitig) ist die Antragsgegnerin indessen verfahren, wie sich aus dem Resümee in der Planbegründung ergibt. Die Antragsgegnerin setzt sich damit dem Verdikt eines zusätzlichen selbständig tragenden Abwägungsfehlers aus.

Die abwägende Auseinandersetzung der Antragsgegnerin mit den Suchbereichen ersetzt die zu absolvierende Gesamtbetrachtung nach den Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Gegebenheiten nicht. Das Für und Wider in Bezug auf die von der Antragsgegnerin in die engere Wahl genommenen Suchbereiche, in das neben artenschutzrechtlichen Belangen Belange des Luftverkehrs, Belange des Landschaftsschutzes sowie Belange der Förderung der Windkraft eingeflossen sind, hat nur interne Wirkung für diese Suchbereiche selbst. Ob die Gesamtheit der von der Antragsgegnerin abschließend positiv dargestellten Konzentrationszonen eine substantielle Raumverschaffung für die Windkraft ist, kann auf diese Weise nicht beurteilt werden.

b) Auch der letztgenannte Fehler ist, soweit man ihn noch dem Abwägungsvorgang zurechnet, gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 BauGB beachtlich. Die Antragstellerin hat ihn innerhalb der Frist des § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB gerügt. Es ist offensichtlich, dass die Antragsgegnerin konkret zu einem anderen Abwägungsergebnis hätte kommen können, wenn sie sich die Frage, ob die 77. Änderung der Windenergienutzung substantiell Raum zuweist, im Rahmen einer weiter gefassten Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der besonderen örtlichen Gegebenheiten und der weiteren Einzelfallumstände gestellt hätte. Dies hat die Antragstellerin auch am Ende ihres Rügeschreibens inhaltlich moniert.

...

Optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage

BImSchG § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1; TA Lärm Nr. 6.1

Eine optisch bedrängende Wirkung einer Windkraftanlage liegt in der Regel nicht vor, wenn der Abstand zwischen dem betroffenen Wohnhaus und der Anlage das Vierfache der Gesamthöhe der Windkraftanlage beträgt.

VG Stuttgart, Urteil vom 23.7.2013 – 3 K 2914/11 –

Die Kläger wenden sich gegen eine der Beigeladenen vom Landratsamt ... erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage.

Mit Schreiben vom 11.5.2010 beantragte die Beigeladene beim Landratsamt ... die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 82 mit einer Nennleistung von 2000 kW auf dem im Außenbereich liegenden Grundstück Flst.-Nr. ... Die Anlage hat eine Nabenhöhe von 138,38 Meter und einen Rotordurchmesser von 82 Meter. Die Gesamthöhe der Windkraftanlage bei senkrecht stehenden Rotoren beträgt bis zur Rotorspitze 179,38 Meter.